

2120

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen für die Berufe
des Gesundheitswesens und der Altenpflege
Vom 29. Oktober 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Altenpflege“ durch die Wörter „Alten- und Familienpflege“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpfleger(innen)“ die Wörter „und Familienpfleger/Familienpflegerinnen“ eingefügt.
3. In Absatz 2 Nr. 1 werden vor den Wörtern „vorsehen müssen“ folgende Wörter eingefügt: „Familienpfleger/Familienpflegerinnen die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und
 - a) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand
 - oder

- b) eine abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im hauswirtschaftlichen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich
- oder
- c) die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes
- oder

- d) eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes und eine abgeschlossene Ausbildung zum Familienhelfer/zur Familienhelferin.“

4. In Absatz 4 werden die Wörter „und für Altenpfleger(innen)“ durch die Wörter „für Altenpfleger/Altenpflegerinnen und Familienpfleger/Familienpflegerinnen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

(L. S.)

– GV. NW. 1991 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359